

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Per Mail

Absender dieses Schreibens:

Dr. Reiner Plasa  
Sprecher AK-Wasser Hessen  
Wixhäuser Straße 39  
64390 Erzhausen

Fon: 06150 991801

Mail: ak.wasser.hessen@t-online.de

30.1.2014

## **Stellungnahme des BUND Hessen e.V. zum Bewirtschaftungsplan für die Periode 2015 - 2021**

Sehr geehrter Herr Kaiser,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan für die Periode 2015 – 2021. Der Ihnen bereits zugegangenen Stellungnahme des NABU Hessen schließen wir uns an, haben jedoch zu einigen Punkten noch Anmerkungen. Sie beziehen in erster Linie auf die Frage in Ihrer Mail.

### **Stellungnahme des BUND Hessen**

#### **1. Vorrang der Freiwilligkeit**

Es sind verbindliche Anforderungen mit Fristsetzung vorzugeben. Andere Prioritäten von Kommunen sind (per Erlass) zu beenden. Anderenfalls droht ein finanzielles Desaster wegen der Nichterfüllung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie nach 2027.

#### **2. Strukturverbesserung, Strahlwirkungsprinzip, Durchgängigkeit**

Es reicht nicht aus, rechnerisch 35% der Fließgewässerstrecken morphologisch in den guten Zustand zu bringen. Schweizerische Untersuchungen zeigen, dass renaturierte Bereiche nur dann von Zielarten besiedelt werden, wenn sie bereits nahe genug an neu verbesserten Strecken leben (BAUMGARTNER, SIMONE et al.: Priorisierung von Flussrevitalisierungsprojekten - ökologische Aspekte der Priorisierung und Revitalisierungspotenzial, EAWAG, Zürich 2013).

Bedeutsam ist auch der Rückbau bestehender Querbauwerke, insbesondere der Abbau aller Kleinwasserkraftanlagen unter 1 MW. Falls der Rückbau juristisch wegen unbefristeter Altrechte nicht durchgesetzt werden kann, ist die Nachrüstung mit Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen durchzusetzen und deren Funktionstüchtigkeit von unparteiischen Gewässerökologen nachweisen zu lassen. Dadurch könnte bei manchen Anlagen der Verzicht auf Wasserrechte wegen Unrentabilität erreicht werden. Neue Wasserkraftanlagen dürfen nicht mehr genehmigt werden. Bestehende Betreiberlaubnisse für Kleinanlagen sollen nicht mehr verlängert werden.

Zur Zeit noch unverzichtbare große Wasserkraftwerke müssen nach dem Stand der Technik zur Herstellung der Durchgängigkeit nachgerüstet werden. Die Funktionsfähigkeit ist regelmäßig nachzuweisen.

### **3. Kostendeckung**

Die Kostendeckung der Wassernutzung ist europarechtskonform durchzuführen, also auch für die Schifffahrt, Wasserkraftnutzung und Landwirtschaft.

### **4. Bundeswasserstraßen**

Die bestehenden Unterhaltungspläne für Bundeswasserstraßen (z. B. für die Lahn) sind konsequent umzusetzen, besonders in Bereichen ohne Frachtschifffahrt.

### **5. Kläranlagen**

Die Optimierung der Phosphatelimination ist den Kläranlagenbetreibern vorzugeben. Schweizer Untersuchungen zeigen, dass durch Kombination bewährter Verfahren nach dem Stand der Technik die Stickstoffelimination deutlich verbessert werden kann (STRÄHL, SABRINA et al.: Stickstoffelimination in Schweizer ARA, Aqua & Gas (5): 74 - 84 (2013)). Auch hierfür sind verbindliche Angaben vorzugeben.

### **6. Gefährliche Stoffe**

Zur Bewertung von Belastungen mit gefährlichen Stoffen gibt es in der wissenschaftlichen Literatur Kriterien (z. B. PNEC), auch wenn rechtliche Regulierungen fehlen. An Belastungsschwerpunkten sollten, wie in anderen Bundesländern, die verfügbaren Techniken zur verbesserten Abwasserreinigung eingesetzt werden.

## **7. Salzbelastung von Werra und Weser**

Der beabsichtigte Bau einer Pipeline für Salzabwasser an die Oberweser ist abzulehnen, da er die Problematik nur flussabwärts verschiebt. Ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wäre die Folge.

## **8. Grundwasser**

Sowohl der mengenmäßige als auch qualitative Zustand des Grundwasser/der Grundwasserkörper ist durch nachprüfbar Maßnahmen aufrechtzuerhalten bzw. zu verbessern. Dazu fehlen bislang jegliche Vorgaben.

1. Seit der aktuellen Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM) im Januar 2014 (Bericht aus Oktober 2013) ist neben der schon bekannten qualitativen Beeinträchtigung der Grundwasserkörper auch der mengenmäßige Zustand temporär kritisch, zumindest im Ballungsgebiet Rhein-Main, festgestellt worden. Insbesondere die Quellschüttungen im Odenwald und im Taunus weisen eine signifikant abnehmende Tendenz auf.
2. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass es immer noch zu hohen Leitungsverlusten innerhalb des Verbundes der überregionalen Wasserversorger kommt. Hier ist unter Fristsetzung eine Sanierung defekter Leitungen anzuordnen. Die Sanierung ist nicht alleine der Eigenverantwortung der Wasserversorger zu überlassen, sondern staatlicherseits vorzugeben und zu überwachen. Da die derzeitigen Verfahren zur Grundwasserentnahme mit dem Ziel einer Erhöhung der Entnahmen naturschutzfachlich sehr strittig sind, muss die signifikante Verringerung von Leitungsverlusten oberste Priorität haben.
3. Ebenso ist der Außerbetriebnahme von kleineren Wassergewinnungsanlagen, die für die Wasserversorger weniger wirtschaftlich sind, seitens der zuständigen Wasserbehörden Einhalt zu gebieten. Eine Außerbetriebnahme/Stilllegung darf nur bei nachgewiesenen nicht mehr beherrschbaren qualitativen Grundwasserverunreinigungen erfolgen. Die seit ca. 5-10 Jahren zu beobachtende Stilllegung von Wasserwerken aus rein ökonomischen Gründen im Rhein-Main-Gebiet hat den Fokus Richtung überregionale Wasserverteilung geändert. Dies geschieht entgegen den Vorgaben des WHG und es HWG, dass die lokalen Gewinnungsgebiete zu schützen und vorrangig zur Wasserversorgung heranzuziehen sind. Stattdessen werden wieder, wie vor Jahren im Vogelsberg, Steigerungen der Fördermengen in den überregional bedeutsamen Gewinnungsgebieten im Hessischen Ried, beantragt und genehmigt, die dem Wasserhaushalt und der Forstökologie absolut abträglich sind. Der Tendenz zur konzentrierten Wassergewinnung in Großwasserwerken zur überregionalen Verteilung ins die Ballungsgebiete ist Einhalt zu gebieten und wieder mehr Fokus auf die Eigenwassergewinnung der Kommunen zu legen.

4. Weiterhin ist es erforderlich, einer ungezügelten Flächenversiegelung im Außenbereich Einhalt zu gebieten mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildung. Das Bauen in Wasserschutzgebieten, Zone III, ist strenger zu maßregeln, bzw. nur noch in absoluten Ausnahmen zuzulassen. Das Ausweisen von Bau- und sogar Gewerbegebieten innerhalb der Zonen III sollte absolut ausgeschlossen werden. Durch den Eintrag von Schadstoffen durch gewerbliche Flächennutzung in diesen sensiblen Bereichen wird die Wasserförderung in den betroffenen Wasserwerken wieder/erneut in Frage gestellt, mit dem Ergebnis weiterer Wasserwerkschließungen. Dieser Teufelskreis ist zu unterbinden.
5. Zur Aufrechterhaltung der GW-Qualität genügt es absolut nicht, wie bisher gehandhabt, auf freiwillige Kooperationen zwischen Landwirtschaft und den Wasserversorgern zu setzen. Stattdessen muss durch eindeutige gesetzliche Vorgaben zur Reduktion des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSM) seitens der Landesverwaltung dem übermäßigen Eintrag von Pflanzennährstoffen und Schadstoffen in das Sickerwasser zum Grundwasser Einhalt geboten werden. Diese Vorgaben müssen landesweit angeordnet werden, mit wesentlich strengeren Werten innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Beschränkungen des Ausbringens von Mineral- und Wirtschaftsdüngern sowie PSM ist ein landesweites Monitoring erforderlich, das weit über die sporadische Analytik von Grundwasser hinausgeht.

Im nachstehenden Abschnitt nehmen wir Stellung zur Frage, inwieweit der vorgelegte Bewirtschaftungsplan den Anforderungen der EG-WRRL gerecht wird im Hinblick auf die Ziele

- des guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper sowie
- der angemessenen Sicherung der grundwasserabhängigen Landökosysteme

### **8.1 Vorbemerkungen und zusammenfassende Bewertung**

Belange und Interessenlagen unseres Verbandes sind durch die vorstehend benannten Teilziele der WRRL in zentraler Weise betroffen. Dies erschließt sich bei integrierter Betrachtung des Sachzusammenhanges eines intakten Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung der nachhaltigen Sicherung naturschutzfachlicher Schutzgüter sowie der Erhaltung der Ertragsfähigkeit von Böden als Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Dabei stellt aufgrund des für Hessen einschlägigen Forstrechtes die **Verpflichtung zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder einen zu beachtenden öffentlichrechtlichen Belang** dar. Diese Anforderungen stehen zudem im Kontext des Klimaschutzes, da Landökosysteme nicht nur unter dem naturschutzfachlichen Aspekt im engeren Sinne zu betrachten sind, sondern auch als Träger elementarer Funktionen für den CO<sub>2</sub>-Haushalt und entsprechender Relevanz für den Klimaschutz.

Im Bewirtschaftungsplan werden im vorstehenden Kontext die Anforderungen im Zusammenspiel "Zustand eines Grundwasserkörpers" "Grundwasserabhängige Landökosysteme" wie folgt zutreffend beschrieben:

**"Im Sinne der WRRL sind grundwasserabhängige Landökosysteme Indikatoren für den Zustand eines Grundwasserkörpers. Der gute Zustand kann nur erreicht werden, wenn es zu keiner grundwasserbedingten signifikanten Schädigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen kommt."**

Im Verhältnis zu diesem Anforderungs- und Kriterienkomplex kommen der Bewirtschaftungsplan und insbesondere auch der Maßnahmenplan dann zu dem Ergebnis, dass in Hessen an keiner Stelle nennenswerte Schädigungen von grundwasserabhängigen Landökosystem vorliegen, die auf Defizite des jeweiligen Grundwasserkörpers zurückzuführen seien. Daraus wird für die Massnahmenplanung geschlossen, dass in keiner Dringlichkeitsstufe Massnahmen vorzusehen sind, die auf eine Beseitigung von Mängeln bezüglich des mengenmäßigen Zustandes von Grundwasserkörpern gerichtet wären.

Demgegenüber stellen wir fest, dass diese Aussagen im Bewirtschaftungsplan mit der Realität von Zuständen insbesondere in Südhessen im Hessischen Ried und der Untermainebene in eklatantem Widerspruch stehen und eine die Realität leugnende Schutzbehauptung darstellen. Wir bewerten dies als ein nicht haltbares Unterlaufen der Anforderungen aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie durch die Hessische Umweltverwaltung und kündigen bereits jetzt eine EU-Beschwerde an für den Fall, dass das Umweltministerium in dieser Frage seine derzeitige Position und damit offenkundige Mängel in der Grundwasserbewirtschaftung aufrecht erhält.

## **8.2 Begründung unserer Bewertung zur Aufarbeitung des Sachzusammenhanges Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper-Grundwasserabhängige Landökosysteme**

Nachfolgend führen wir eine Reihe von Belegen an, die unsere Feststellung stützen, dass auf maßgeblichen Flächenarealen insbesondere in Südhessen Grundwasserkörper im Hinblick auf ihren mengenmäßigen Zustand den Anforderungen im Hinblick auf die Sicherung grundwasserabhängiger Landökosysteme nicht den Anforderungen aus der WRRL entsprechen, sondern signifikante Schädigungen vorliegen. Dabei stützen wir uns i.w. auf Fachplanungen des Landes Hessen, Verwaltungsvorgänge innerhalb der Landesverwaltung, Wasserrechtsverfahren, Gutachten verschiedener Institutionen bzw. Fachgutachter. Dabei beschränken wir uns exemplarisch auf die Situation des Hessischen Ried, in dem die Defizite am deutlichsten zu Tage treten. Wir weisen allerdings darauf hin, dass vergleichbare Defizite auch in dem Naturraum der Untermainebene bestehen bzw. zu erwarten sind. Dies differenziert zu untersuchen und darzulegen, wäre Aufgabe der Landesverwaltung im Bearbeitungsverfahren zur Wasserrahmenrichtlinie.

Im einzelnen:

### 8.2.1 Aussagen im Grundwasserbewirtschaftungsplan

Der Grundwasserbewirtschaftungsplan als Fachplan der Hessischen Umweltverwaltung beinhaltet u.E. eine zielorientierte Vorgehensweise, die wir im Kontext der Bearbeitung der WRRL demgegenüber vermissen. Er betrachtet nämlich das Zusammenspiel der hydrologischen Verhältnisse, des Regimes von Grundwasserentnahmen und ggf. Infiltrationsmassnahmen und der Betroffenheit von Landökosystemen sowie der daraus resultierenden Ableitung von Massnahmezielen auf der differenzierten Verschneidungsebene der verschiedenen Teilräume der Grundwasserbewirtschaftung. Es wäre zwingend und in hohem Maße zielorientiert gewesen, hätte die Bearbeitung der WRRL auf diese Basis aufgesetzt und eine den Fragestellungen angemessene Vertiefung und zeitliche Aktualisierung vorgenommen. Statt dessen begnügt sich die Betrachtung in der Bearbeitung der WRRL auf die Beurteilung großflächiger hydrogeologischer Einheiten mit pauschalen Mittelwertaussagen und dies ohne den notwendigen direkten Bezug auf die Anforderungen der grundwasserabhängigen Landökosysteme und ihrer Grenzgrundwasserstandsbedingungen.

Im Grundwasserbewirtschaftungsplan werden demgegenüber klare Aussagen getroffen, die den Zustand von grundwasserabhängigen Landökosystemen schon zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundwasserbewirtschaftungsplan beschreiben und als notwendig erkannte Massnahmen zur Behebung von gravierenden Mangelsituationen benennen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit **zitieren wir aus dem Grundwasserbewirtschaftungsplan wie folgt:**

#### Teilraum Allmendfeld (S. 187 Anlage Teil A GWBP)

- Grundwassersituation: Großflächige Absenkung des mittleren Grundwasserflurabstandes durch Flächenmelioration um ca. 2,0 m. **Entnahmebedingte zusätzliche Grundwasserabsenkung 3,0 - 5,0 m. ...**
- Auswirkungen der Grundwassernutzung:
  - **Natur und Landschaft: Nachhaltige grundwasserbedingte Schäden an Biotopen**
  - **Wald: nachhaltige Schädigung des Waldbestandes**
- Zielsetzungen der Bewirtschaftung:
  - ...
  - **3. Sicherung und Sanierung des grundwasserabhängigen Waldbestandes**
  - **4. Sicherung und Sanierung der grundwasserabhängigen Biotope**
  - ...

#### Teilraum Jägersburger Wald (S. 198 Anlage Teil A GWBP)

- Grundwassersituation: Großflächige Absenkung des mittleren Grundwasserflurabstandes durch Flächenmelioration um ca. 2,0 m. **Entnahmebedingte zusätzliche Grundwasserabsenkung 3,0 - 4,0 m. ...**
- Auswirkungen der Grundwassernutzung:
  - **Wald: nachhaltige Schädigung des Waldbestandes**

Die hier wiedergegebene Situation in den Teilräumen Allmendfeld und Jägersburger Wald umfassen die Flächen der Natura 2000 Gebiete

- FFH-Gebiet **Jägersburger und Gernsheimer Wald**
- VSG **Jägersburger / Gernsheimer Wald**
- Teilflächen des VSG **Hessische Altneckarschlingen**

Bei den zu erhaltenden Biotopen, Wäldern bzw. Arten und Lebensgemeinschaften handelt es sich charakteristisch um grundwasserabhängige Biotope mit einem demzufolge grundwasserabhängigen Artenbestand. Im besonderen Focus stehen grundwasserabhängige Laubwälder aus Buche und Eiche. Deziert im Kontext Natura 2000 sind die Lebensraumtypen der grundwasserabhängigen Eichen-Hainbuchen-Wälder und Waldmeister-Buchen-Wälder. Es ist darauf hinzuweisen, dass in Hessen Eichen-Hainbuchen-Wälder dieser Ausprägung ausschließlich auf qualifizierte Standorte der Rheinebene und Untermainebene begrenzt sind und ihr Bestand somit hier gesichert werden muss.

Vergleichbare Problemgebiete finden sich mindestens im Bereich der Waldflächen der Gemeindebezirke Lorsch, Bürstadt, Büttelborn, Groß-Gerau, Rüsselsheim, der Stadt Frankfurt (Schwanheimer Wald). In ähnlicher Weise liegen Betroffenheiten im Wirkungsbereich von Grundwassergewinnungsgebieten im Bereich des östlichen Untermaingebietes, wenngleich in ggf. abgeschwächter Form.

Vor dem Hintergrund der hier nur unvollständig benannten betroffene Teilareale sind die wiederholten Aussagen des WRRL-Bewirtschaftungsplanes, es gäbe im Kontext grundwasserabhängiger Landökosysteme keine Schäden sondern allenfalls Gefährdungen, geradezu absurd.

Eine weitere Textpassage des Grundwasserbewirtschaftungsplanes belegt die Existenz von erheblichen Schäden und die erkannte Notwendigkeit zur Umsetzung geeigneter Sanierungsmaßnahmen. Auf S. 257 findet sich die relevante Formulierung wie folgt: "Mit dem Ausbau des Leitungsnetzes und der Infiltrationsanlagen des Wasserverbandes Hessisches Ried müssen in einigen Teilräumen (gemeint sind mindestens die im GWBP benannten Defizitbereiche) die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Grundwasserförderung geschaffen werden. Deutlicher können die bestehenden Mangel- und Schadenssituationen nicht bestätigt werden.

### **8.2.2 Anordnungen von Staatssekretär Seif im Zusammenhang mit anstehenden bzw. laufenden Wasserrechtsverfahren zur Wiedererteilung von Wasserrechten im Hessischen Ried**

Aus einer Akteneinsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt im Zusammenhang mit verschiedenen Wasserrechtsverfahren im Hessischen Ried (Erneuerung der Rechte zur Grundwasserentnahme bzw. Infiltration von aufbereitetem Rheinwasser) haben wir Kenntnis davon, dass der frühere Staatssekretär im Umweltministerium, Herr Winfried Seif, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe im Regierungspräsidium Darmstadt angeordnet hat. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie, die klären soll, ob und wie in relevanten Gebietsteilen des Hessischen Ried das Grundwasserspiegelniveau so angehoben werden kann, dass insbesondere die grundwasserabhängigen Waldbiotope wieder eine gesicherte Grundwasserversorgung erhalten. Damit soll erreicht werden, dass es im Sinne einer Sanierung dieser Gebiete zu einem Stillstand der gravierenden und bisher anhaltenden Waldschäden als Folge einer übermäßigen Grundwasserabsenkung kommt. Gleichzeitig soll dem Schutz- und Erhaltungsgebot für die ausgewiesenen EU-Schutzgebiete (FFH, VSG) Rechnung getragen werden, die sich in einem dramatischen Prozess der Auflösung durch Zerstörung der Waldstrukturen befinden.

Dieser Vorgang des für den Natur- und Waldschutz zuständigen Ministeriums ist ein klarer Beweis für die Tatsache, dass im Gegensatz zu dem Tenor des Bewirtschaftungs- und Massnahmenplanes akute Schäden an grundwasserabhängigen Biotopen zu konstatieren sind aufgrund der Tatsache, dass sich maßgebende Grundwasserkörper in einem mengenmäßig schlechten bis sehr schlechten Zustand befinden mit akutem Sanierungsbedarf, der in der Massnahmenplanung mit höchster Priorität zu spezifizieren ist.

### **8.2.3 Entschädigungszahlungen für Waldschäden in grundwasserabhängigen Waldbiotopen**

Im Hessischen Ried sind in der jüngeren Vergangenheit von Industrieunternehmen und Wasserversorgern Entschädigungszahlungen der Größenordnung von mehreren Mio Euro an verschiedene Waldbesitzer geleistet worden für Schäden an grundwasserabhängigen Waldbeständen, die zugleich als grundwasserabhängige Landökosysteme i.S. der WRRL zu beurteilen sind. Dies beinhaltet einen eindeutigen Beleg für die Tatsache, dass geschädigte Landökosysteme in flächenmäßig sehr bedeutsamem Umfang vorliegen, ohne dass Schadensprozesse und Entschädigungsregelungen bereits abgeschlossen wären.

### **8.2.4 Fakten aus dem Wasserrechtsverfahren zur Wiedererteilung der Infiltrationsrechte an den Wasserverband Hessisches Ried**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in seinem Erlaubnisbescheid vom 26. November 2008 an den Wasserverband Hessisches Ried verschiedene Feststellungen bzw. Anordnungen getroffen, die ausschließlich damit begründet sind bzw. begründet werden können, dass



die zuständige Wasserbehörde Erwägungen aus der Tatsache berücksichtigt hat, dass der Grundwasserkörper in dem dem Bescheid zuzuordnenden grundwasserhydraulisch relevanten Einzugsbereich sich in einem mangelhaften Zustand befindet, der gegenwärtig Schäden am grundwasserabhängigen Landökosystem Wald verursacht und einer Sanierung bedarf mit dem Ziel der Wiederherstellung eines nachhaltig gesicherten Grundwasseranschlusses für die betroffenen Landökosysteme. Im einzelnen heben wir folgende Punkte hervor:

- Ziffer 2.2 des Bescheides lautet: **“Zur Verbesserung der Grundwasserverhältnisse** ist in den Waldbereichen anzustreben, die Grundwasserstände dort konstant und nahe den Abschaltwerten zu halten ...“

Ungeachtet der Tatsache, dass wir diese Auflage bislang als nicht ausreichend erachteten, um zu einer gesicherten Grundwasserversorgung für die betroffenen Landökosysteme zu gelangen, bestätigt das Regierungspräsidium die Notwendigkeit zur Behebung einer Mangelsituation hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers im betroffenen Bereich.

- Ziff. 2.8 des Bescheides enthält eine Aufmerksamkeits- und Berichtspflicht des WHR an das Regierungspräsidium für den Fall, dass aus dem laufenden Betriebsreglement der Infiltration Möglichkeiten erkennbar werden, in den ökologisch sensiblen Waldbereichen eine Erhöhung der Infiltration und damit Anhebung des Grundwasserniveaus zu realisieren.
- Unter Ziff. 3 des Bescheidabschnittes IV Hinweise findet sich die Formulierung: “Zur Verbesserung der forstlichen Standortbedingungen sollten weitere Aufspiegelungsmöglichkeiten im Wald und ggf. Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Anlagen, z.B. durch weitere Waldgrabeninfiltration in sensiblen Waldbereichen geprüft werden...”
- Die folgende Ziffer 4 im Abschnitte IV lautet: “Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen gemäß §§ 5 WHG, 71 Abs. 2 S. 1 WHG. Hiervon kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die in Aufstellung befindliche Machbarkeitsstudie Möglichkeiten zur weiteren Aufspiegelung der Grundwasserstände im Bereich der Infiltration Gernsheimer Wald eröffnet.“
- aus der Begründung des Bescheides geht eindeutig hervor, dass die Fachbehörden der Obersten Forstbehörde beim Regierungspräsidium in Darmstadt wie auch Hessen-Forst die Aussage treffen, dass die gegenwärtige Grundwassersituation den grundwasser-ökologischen Ansprüchen der Waldökosysteme nicht genügen.
- Im Erörterungstermin für das Infiltrationsverfahren wurde vom Fachgutachter des Antragstellers (Herr Forst) klargestellt, dass mit dem beantragten Infiltrationsreglement (das im Wesentlichen dem Reglement der Vergangenheit entspricht) ein nachhaltiger Grundwasseranschluß für die im Einflussbereich liegenden grundwasserabhängigen Wälder (=Waldbiotope) nicht hergestellt wird. Insoweit ist die quantitative Mangelsituation des Grundwasserkörpers von einer weiteren Seite in diesem Wasserrechtsverfahren bestätigt

worden.

- Auf S. 19 der Bescheidbegründung findet sich folgende Passage: "...Eine Grundwasserhaltung im Bereich der mittleren Richtwerte wurde als unzureichend angesehen. Die Annäherung an die Abschaltwerte während der Vegetationszeit ist ein **erster Schritt** zur Sanierung des Geländewasserhaushalts und damit zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse. Er bewegt sich innerhalb des Rahmens, der durch den Grundwasserbewirtschaftungsplan eröffnet wird und schöpft die Möglichkeiten aus, die auf Basis der vorhandenen Infiltrationsanlagen und ohne zusätzliche Vernässungsgefahr durch das Betriebsreglement des WHR vorgegeben sind. Ob diesem Schritt weitere Schritte folgen werden, hängt von den Ergebnissen der durch den Antragsteller in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie ab."
- Unter Ziffer 7 des Bescheides spricht das Regierungspräsidium eine Befristung des Bescheides aus auf einer Dauer von 7 Jahren im Gegensatz zur Antragstellung mit einer Laufzeitgeltung von 30 Jahren. Dies wird begründet mit der notwendigen Offenhaltung einer Option für die eventuelle Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung eines nachhaltigen Grundwasseranschlusses der Waldökosysteme im Bereich des Infiltrationsregimes Gernsheimer Wald. Vergleichbares gilt im übrigen für die weiteren Bereiche des Hessischen Ried, in denen Infiltrationsanlagen bereits installiert oder zur Ausführung noch geplant sind.

**Fazit:** Das Wasserrechtsverfahren im Fall des Infiltrationsbereiches Gernsheimer Wald enthält eine Fülle von kontextualen Aussagen und Hinweisen dahingehend, dass der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers mangelhaft und eine Verbesserung zur Sicherung der grundwasserabhängigen Landökosysteme dringend geboten ist. Die Aufnahme eines entsprechend konkretisierten Planungsszenario in die Massnahmenplanung des Bewirtschaftungsplanes WRRL ist unabdingbar.

### **8.2.5 Aussagen in der Fachpresse Allgemeine Forstzeitschrift Nr. 15/2007**

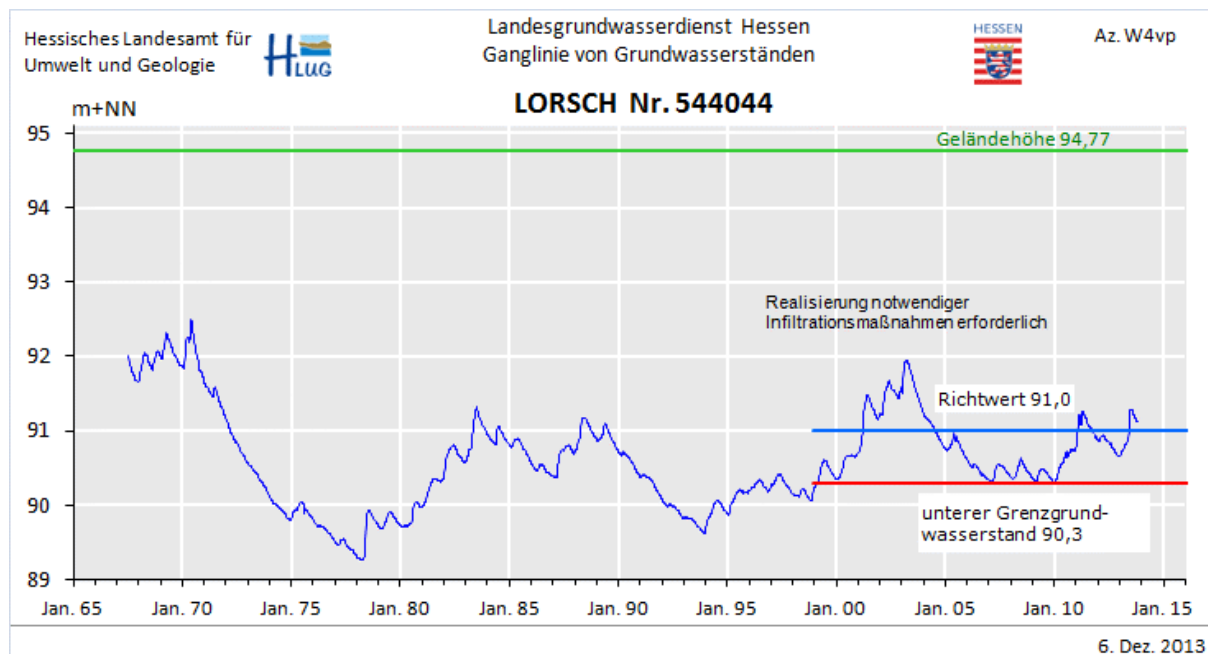
In der vorgenannten Fachpresse findet sich auf S. 798 ff. ein Fachbeitrag mit dem Titel "Waldland Hessen". Autor ist der Leiter der Hessischen Naturschutz- und Forstverwaltung, Herr Ministerialdirigent Carsten Wilke. In dem Abschnitt, der sich mit den Problemen der Walderhaltung im Hessischen Ried befasst, findet sich u.a. folgende Passage: "In einem Großteil der Waldflächen (geschätzt 8000 ha) haben die Wurzeln der Bäume keinen Anschluss an das Grundwasser mehr. Lag der Grundwasserspiegel bis in die Sechzigerjahre jahreszeitlich schwankend bei 0,5 bis 3,5 m unter Flur, wurde er zeitweilig auf 10 - 12 m unter Flur gesenkt und liegt nunmehr bei 4,5 m bis 6,5 m unter Flur. Zu tief, um eine Revitalisierung der Wälder zu erreichen." Die ist die Aussage des höchsten Repräsentanten der Hessischen Forst- und Naturschutzbehörde. Demgegenüber sind die verharmlosenden und verschleiernenden Aussagen des WRRL-Massnahmen und -bewirtschaftungsplanes als absurd zu bezeichnen.

Stellt man in Betracht, dass im vorgenannten Fachbeitrag nur auf die Waldflächen abgehoben wird, wird klar, dass weitere Flächenbereiche von grundwasserabhängigen Landökosystemen im Offenland betroffen sein müssen, da die Grundwasserverhältnisse sich nicht abrupt an den Waldgrenzen verändern.

### 8.2.6 Darstellung der Grundwasserganglinien von Messstellen auf der Homepage der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Im gestellten Kontext verweisen wir auf die Darstellung von Grundwasserganglinien auf der Homepage der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie Wiesbaden und hier im speziellen auf die Messstellen: 544010, 544044 und 544179. In den jeweiligen grafischen Ganglinienplots findet sich der Textzusatz: **“Realisierung notwendiger Infiltrationsmaßnahmen erforderlich”**. Angesichts dieser eindeutigen Aussage des HLUg als Fachdienststelle ist nicht nachvollziehbar, wie die zur Stellungnahme des vorherigen vorgelegten Bewirtschaftungs- und Massnahmenplan zur Aussage gelangen können, dass es keine Defizite im mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper und keine Notwendigkeit zur Formulierung von Massnahmen zur Verbesserung dieses Zustandes gebe.

Nachstehend findet sich als Beleg die Darstellung der Messstelle 544 044



### **8.3 Defizite in der Aufarbeitung und Darlegung relevanter Sachverhalte**

#### **8.3.1 Erfassung der grundwasserabhängigen Landökosysteme**

Aus dem zur Stellungnahme vorgelegten Material geht hervor, dass eine Betrachtung grundwasserabhängiger Landökosysteme beschränkt worden ist auf Flächen mit naturschutzfachlichem Schutzstatus. Dieses Vorgehen ist u.E. mangelhaft, weil damit wesentlich Flächen einer Betrachtung sowohl hinsichtlich der Bewertung als auch ggf. zu ergreifender Massnahmen entzogen werden. Dieses Handeln steht in klarem Widerspruch zu den Vorgaben der **LAWA- Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie** vom 30.04.2003, die dazu folgendes ausführt (S. 39 oben):

#### **“3) Bundesweite Vorgaben**

*Die grundwasserabhängigen Oberflächengewässer- und Landökosysteme können, müssen aber nicht, gleichzeitig Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sein. Die Zielsetzung der WRRL ist hier weitergehend. Es sind daher nicht nur die nach deutschem oder europäischem Recht ausgewiesenen oder gemeldeten Biotope für die Prüfung zugrunde zu legen, sondern auch die Ökosysteme, die nur bei direktem Anschluss an das Grundwasser überlebensfähig sind, aber keinen besonderen Schutzstatus besitzen.“*

Die Verletzung dieser Arbeitsrichtlinie führt dazu, dass erhebliche Flächen mit grundwasserabhängigen Biotopen nicht erfasst und damit in ihrem Zustand nicht bewertet wurden. Dabei ist auch von Bedeutung, dass in Hessen nicht alle schützwürdigen Flächen auch tatsächlich mit einer Schutzkategorie belegt sind. Dies wiederum hat seine Begründung darin, dass die Ausweisung von Schutzgebieten nicht umfassend im fachlich gebotenen Umfang durchgeführt, sondern auch politischen Abwägungen unterworfen worden ist.

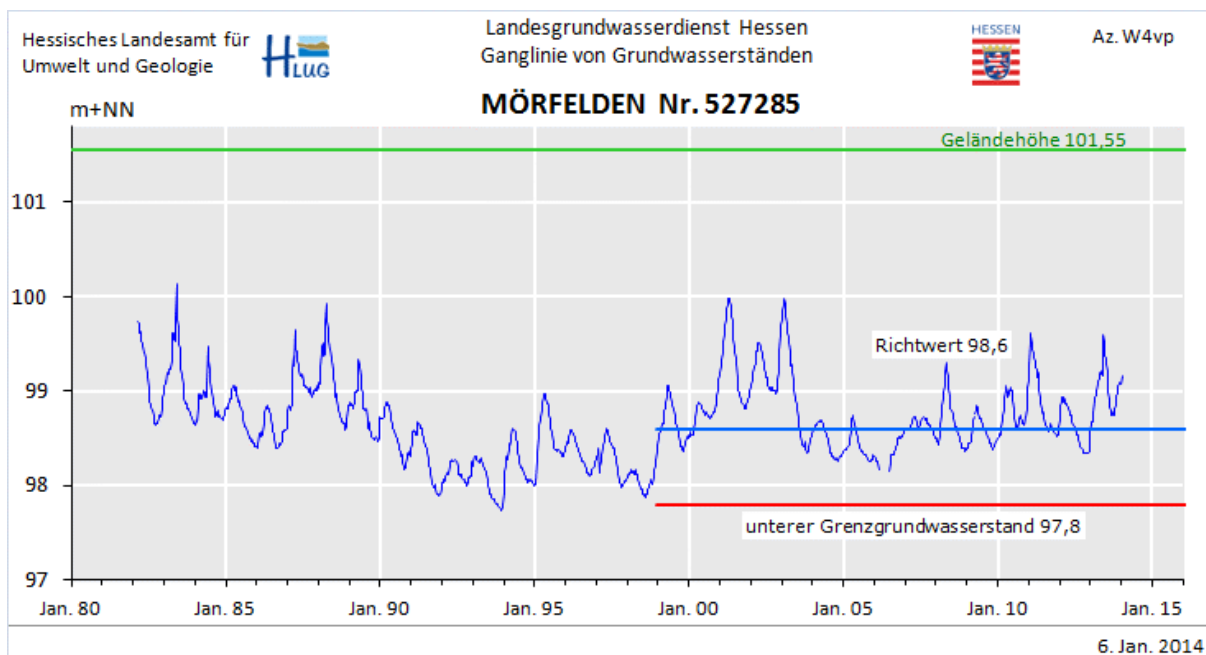
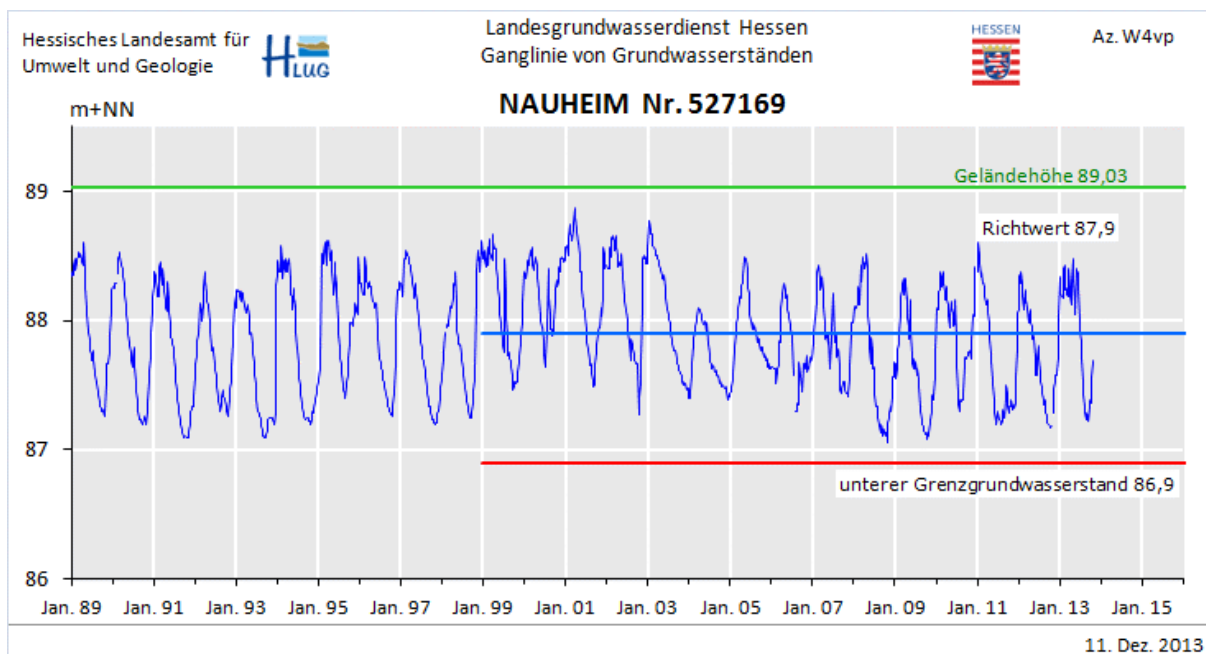
Wir fordern daher eine der LAWA-Arbeitshilfe entsprechende Ausdehnung und vollständige Erfassung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Bewertung der relevanten Grundwasserkörper. Diese weitere Erfassung wird nach unserer Einschätzung dazu führen, dass weitere Grundwasserkörper erkannt werden, die sich hinsichtlich der grundwasserabhängigen Landökosysteme in einem schlechten Zustand befinden.

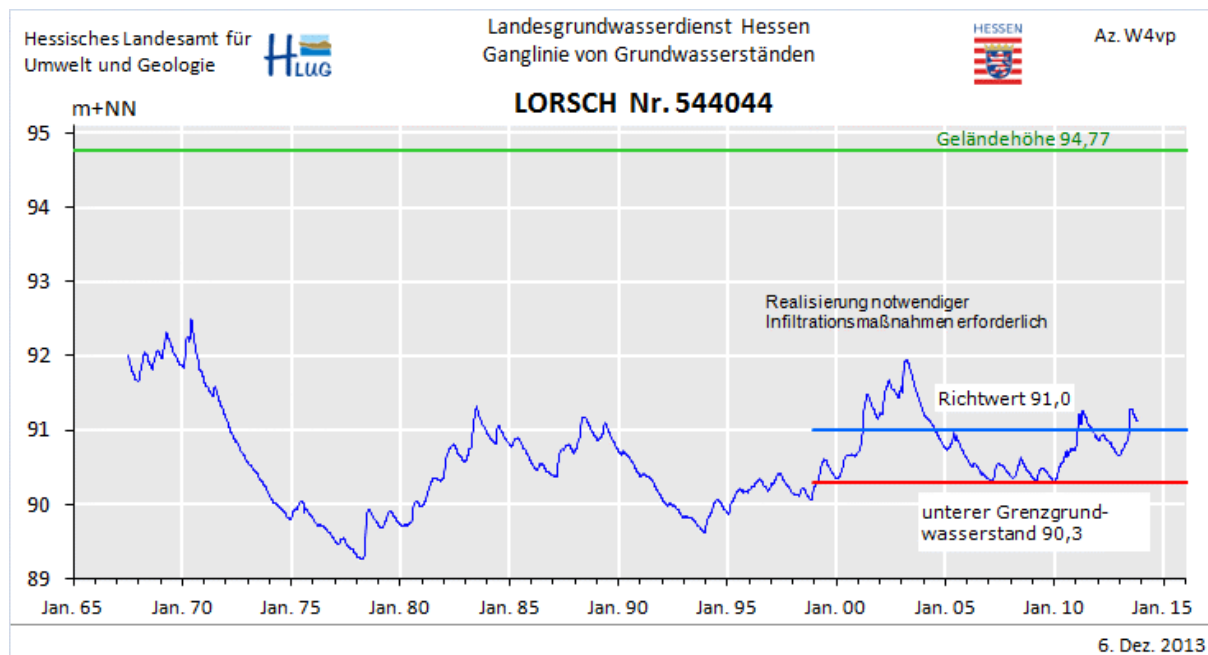
#### **8.3.2 Weitergehende Beschreibung und Ableitung geeigneter Massnahmen**

In Kenntnis des Zustandes weiter Bereiche von grundwasserabhängigen Landökosystemen im Hessischen Ried und den weiter oben bereits dargelegten Begründungen ist eine tiefgreifende Risikoanalyse mit Ableitung geeigneter Massnahmen zur Erreichung eines guten Zustandes der betreffenden Grundwasserkörper i.S. der Ausführungen auf S. 55 der genannten LAWA-Arbeitsanleitung unumgänglich. Grundsätzlich gilt dies auch für die grundwasserabhängigen Landökosysteme im Bereich des Unterrhein, z.B. Hanau-Seligenstädter Senke.

#### 8.4 Ableitung von Aussagen aus dem Verlauf von Grundwasserganglinien

Im letzten Absatz S. 39, Kapitel 2 des vorhergehenden Bewirtschaftungsplanes findet sich folgende Aussage als Resumé aus dem Vergleich von Ganglinienverläufen für verschiedene Grundwassermessstellen: "Es zeigt sich, dass die **Ganglinien aller Messstellen** (Beobachtungszeitraum seit 1993 und länger) einen typischen Verlauf, also nur jahreszeitliche Schwankungen und Reaktionen auf mehrere niederschlagsarme und niederschlagsreiche Perioden aufzeigen..." Eine derartige Aussage ist u.E. allenfalls für Teilbereiche zutreffend. Gerade für die Problemgebiete im Hessischen Ried und vermutlich auch der Untermainebene stellen sich die Verhältnisse charakteristisch anders dar, wie aus den Ganglinienverläufen von 3 nachstehend wiedergegebenen Grundwassermessstellen ersichtlich ist:





Die Ganglinie der Messstelle 527169 bildet eine Referenz für eine antropogen weitestgehend unbeeinflusste Grundwassersituation. Sie spiegelt daher die Verhältnisse für die natürliche jahreszeitliche und klimaperiodische Schwankung auf der Zeitachse zutreffend wider. Demzufolge können die übermäßigen Depressionen der beiden Messstellen 527285 und 544044 nach der niederschlagsreichen Klimaperiode um 2002 nicht mit natürlichen jahreszeitlichen und klimatischen Ereignissen erklärt werden. Sie sind bedingt durch eine übermäßige Grundwasserentnahme, die über die nachhaltig verfügbaren Ressourcen aus der Grundwasserneubildung hinausgeht und in einer von Natur aus niederschlagsarmen Region nicht regeneriert werden können. Vielmehr sind sie massgebliche Ursache für die Schaffung einer Situation, in der die Grenzgrundwasserstände von grundwasserabhängigen Landökosystemen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten dauerhaft unterschritten werden.

Auch unter dem hier aufbereiteten Aspekt erweist sich die Behauptung eines durchgängig guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper als nicht haltbar ebenso wie die daraus gezogene Schlussfolgerung eines nicht gegebenen Handlungsbedarfs.

### **8.5 Sondersituation der grundwasserabhängigen Landökosysteme in der Flussaue insbesondere des Rhein**

Es bedarf keiner vertieften Erörterung zur Begründung der Aussage, dass der Schutz und die Erhaltung der Landökosysteme in der Flussaue eine besondere Bedeutung zukommt. Verwiesen sei beispielhaft auf die spezifische Publikation:

KORN, N., JESSEL, B., HASCH, B. UND MÜHLINGHAUS, R.

**Flussauen und Wasserrahmenrichtlinie.**

Bedeutung der Flussauen für die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie - Handlungsempfehlungen für Naturschutz und Wasserwirtschaft.

Heft 27 des Bundesamtes für Naturschutz, 2005

In der Flussgebietseinheit des Rheins und insbesondere im Rheinstrombereich selbst liegt eine besondere grundwasserhydraulische Situation vor durch Überlagerung des Gebietsgrundwasserhaushaltes mit der schwankende Wasserführung des Rheins. Wesentlich ist, dass die Sohlentiefe des Rheins und daraus resultierende Tiefstände in der Wasserführung nach Pegelniveau und Zeitdauer von Niedrigwasserführung das Grundwasserniveau nach unten begrenzen und die Exfiltration limitieren. Daraus resultiert als Forderung zur Sicherung eines guten Erhaltungszustandes der flussbegleitenden Grundwasserkörper, dass jegliche Sohlvertiefungen im Gerinne des Rheins unterbunden und mit geeigneten Massnahmenprogrammen sicher vermieden werden müssen.

**Wir fordern daher für den Bewirtschaftungs- und Massnahmenplan die Einrichtung eines geeigneten Mess- und Überwachungsprogramms, mit dem sicher gestellt wird, dass auf dem Hessischen Flussabschnitt des Rhein weitere Sohlvertiefungen durch Erosion oder wasserbauliche Massnahmen sicher vermieden werden.**

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Be RL'.